

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Suhrenthalbahn.

(Vom 12. Dezember 1873.)

Tit. I

Dem Eisenbahnkomite des Suhrenthals ertheilte der Große Rath des Kantons Aargau am 30. November v. J. die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die luzernische Kantonsgrenze bei Marchstein. Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember v. J. wurde die Konzession genehmigt und für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten eine Frist von 12 Monaten angesetzt. (Eisenbahnaktensamml. VIII, 113. 124.)

Das Komite stellt nun das Gesuch, daß die Frist um 1 Jahr verlängert werden möge.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Vorarbeiten zum größten Theile beendigt, die nöthigen Pläne ausgefertigt, die Aufnahmen über den muthmaßlichen Personen- und Güterverkehr gemacht, an die auf 930,000 Franken veranschlagte Bausumme von 11 Gemeinden Subventionen von zusammen 425,000 Franken gezeichnet, endlich die Vorarbeiten für die Fortsetzung bis nach Sursee in vollem Gange begriffen seien.

Wir empfehlen Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen und demgemäß den nachfolgenden Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Suhrenthalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines vom 10. Dezember 1873 datirten Gesuches des Zentralkomitee des Suhrenthals;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Dezember 1873,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken durch das Suhrenthal bis an die luzernische Grenze bei Marchstein, angesetzte Frist für Leistung des Finanzausweises und Beginn der Erdarbeiten wird um ein Jahr, also bis zum 23. Dezember 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Winterthur-Singen-
Kreuzlingen.

(Vom 15. Dezember 1873.)

Tit.!

In dem § 41 der am 11. Januar v. J. von den Kantonen Schaffhausen und Thurgau für die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen ertheilten Konzessionen ist bestimmt, daß die Gesellschaft innerhalb zweier Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, sämtliche für die ganze Linie nöthigen Konzessionen auszuwirken habe, widrigenfalls die Konzession erlösche.

Da die Regierung von Thurgau gegen den Beginn der Erdarbeiten, bevor jene Bedingung erfüllt sei, protestire und da unsicher sei, ob die Konzession von Seite des Großherzogthums Baden noch im Laufe dieses Jahres ertheilt werde, so sucht die Direktion der Eingangs erwähnten Eisenbahn eventuell (auf den Fall nämlich, daß die in § 41 der kantonalen Konzessionen aufgestellte Frist neben der in den genehmigenden Bundesbeschlüssen vom 26. Februar 1872 für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten angesetzten Frist von 2 Jahren unter der Herrschaft des neuen Eisenbahngesetzes noch Bedeutung und Kraft habe) um Erstreckung der Frist bis zum 26. Februar künftigen Jahres nach.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Suhrenthalbahn. (Vom 12. Dezember 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1873
Date	
Data	
Seite	634-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.